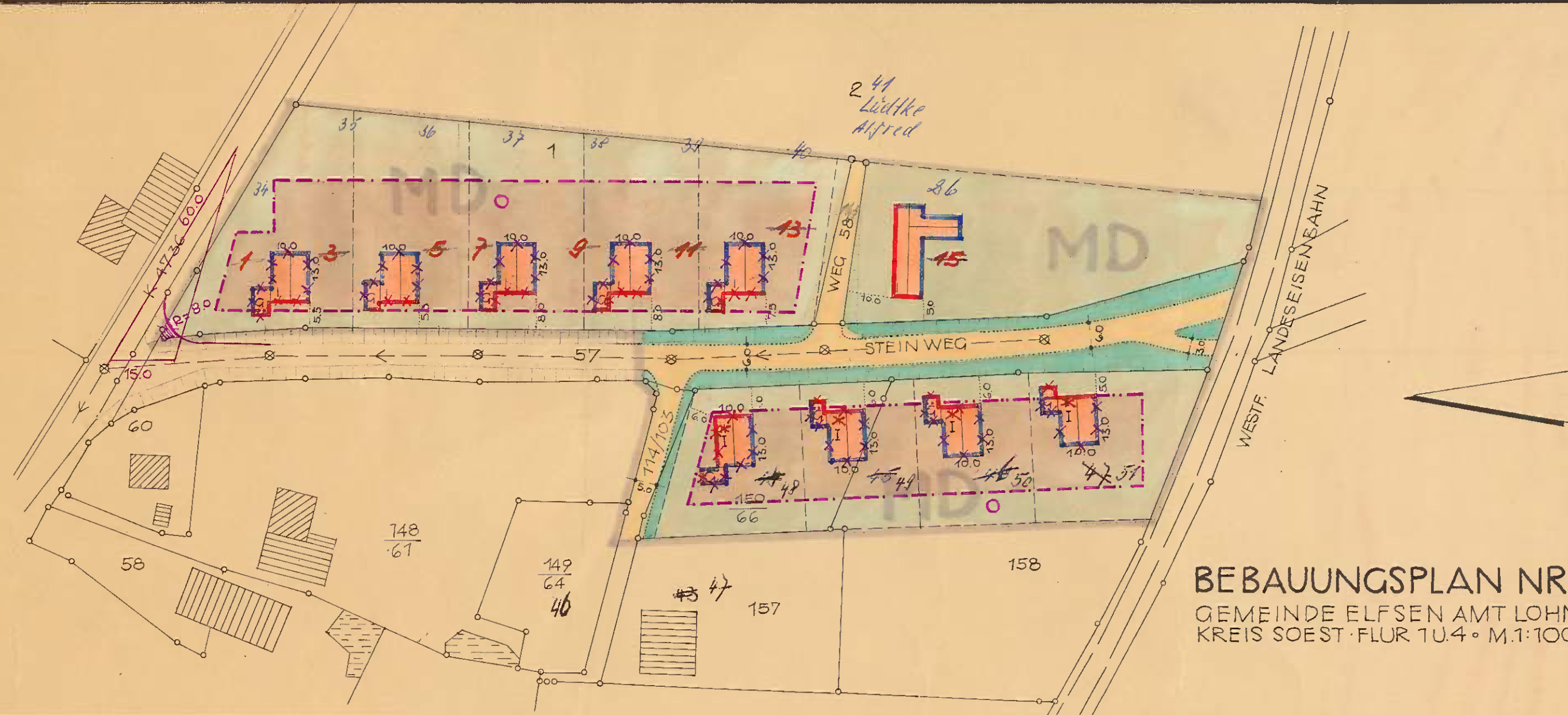




BEBAUUNGSPLAN NR.1
GEMEINDE ELFSEN AMT LOHNE
KREIS SOEST · FLUR 10.4 · M.1:1000

GEBÄUDE - BESTAND	GRENZEN	VERKEHRS-U. GRÜNFLÄCHEN	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN UND STELLUNG DER GEBÄUDE	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ENTWÄSSERUNGSANLAGEN
WOHN-GEBÄUDE WIRTSCH.-GEBÄUDE ÖFFTL. GEBÄUDE I II IV GESCHOSSZAHLEN	GRENZE DES PLAN-GEBIETES VORH. FLURSTÜCKSGRENZE NEUE FLURSTÜCKSGRENZE AUFZUHEBENDE FLURST.-GRENZE	ÖFFTL. VERKEHRSFL. (FAHRBAHN) (GEHSTEG) ÖFFTL. PARKPLATZ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (PRIVATEIGENTUM) ÖFFTL. GRÜNFLÄCHE	BAULINIE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (WINKEL ZWINGEND) BAUGRENZE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (AUSDEHNUNGSGRENZE) MASS-FESTLEGUNG IN M	1 - GESCHOSSIG 2 - GESCHOSSIG G GARAGEN	VORH. KANAL GEPL. KANAL VORH. SCHACHT GEPL. SCHACHT 9500 HÖHENAN- GABE ÜBER NN
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. SOEST, DEN	ENTWURFSBEARBEITUNG: OBERADEN, DEN 5. 12. 1963 ARCHITEKT BDA	DIESER PLAN IST GEM. § 8 (2) U. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 DURCH DEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18. 12. 1963 AUFGESTELLT. UND ZUR OFFENLEGUNG BE-SCHLOSSEN WORDEN. ELFSEN, DEN 18. 12. 1963 IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE: gez. Hunsdieck gez. Elges BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED	DIESER PLAN HAT GEM. § 8 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 20. 1. 1963 BE 19. 2. 64 OFFENGELEGEN. DURCH BESCHLUSS VOM 24. 2. 1964 IST DIESER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. ELFSEN, DEN 24. 2. 1964 DER AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR: gez. Fabben	DIESER PLAN IST GEM. § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23. 6. 1960 MIT VERFÜGUNG VOM 15. 6. 1964 GENEHMIGT WORDEN. ARNSBURG, DEN 3. 7. 1964 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT: I. A. (LS) gez. Precht	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES IST AM 27. 11. 1964 ÖFFTL. BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DEM HINWEIS, DASS DIESER PLAN EINGEGEHEN WERDEN KANN. ELFSEN, DEN 4. 1. 1965 DER AMTS- U. GEMEINDEDIREKTOR: (LS) gez. Fabben

1.ÄNDERUNG

- entfallende Festsetzungen
- Baulinien
 - Baugrenzen

Diese Planänderung ist gem. § 2 (7) BBauG. in der Fassung vom 23.6.60 durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.6.1970 erfolgt.
Bad Sassendorf, den 2.7.1970

gez. Timmermann gez. Brüning gez. Wenner
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Planänderung hat gem. § 2 (6) BBauG. in der Zeit vom 21.7.1970 bis 21.8.1970 offengelegen. u. am 29.1.1971 - 2.3.1971
Bad Sassendorf, den 2.3.1971 offengelegen.

Der Gemeindedirektor gez. Fabben

Dieser Plan ist gem. § 10 BBauG. durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.3.1971 als Satzung beschlos- sen worden.
Bad Sassendorf, den 25.3.1971

gez. Timmermann gez. Volke gez. Dahlhoff
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Planänderung ist gem. § 11 BBauG. durch Verfü- gung vom 8.6.1971 genehmigt worden.
Arnsberg, den 15.6.1971

Der Regierungspräsident
I. A.:
gez. Dr. Ing. Neugebauer (LS)

neue Festsetzungen

- offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenzen
- überbaubare Grundstücks- flächen
- Straßeneinmündungsradius R=8.0
- öffentliche Verkehrs- fläche
- Sichtdreieck

Sichtfelder sind freizuhalten von sichtbe- hindernden Anlagen und Pflanzen über 0,60 m Höhe, gemessen von der Oberkante der je- weiligen Straßen. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronen-Unterkante nicht unter 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

Diese Planänderung ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom 28.6.1971 am 1.7.1971 in Kraft getreten.
Bad Sassendorf, den 16.8.1971

Der Gemeindedirektor

Planänderung durch Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung
Dortmund, den

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 ELFSEN DER GEMEINDE BAD SASSENDORF

AUFGUND DER

- § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475)
- §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I., S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I., S. 1976)
- § 81 (4) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV NW 1984, S. 419).

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD SASSENDORF AM 23.7.1986. DIE NACH § 13 BBAUG DURCHFÜHRTE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ART DER ÄNDERUNG für den Bereich westl. des Steinweges

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE VON ZWEI- AUF EINGESCHOSSIG

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- X AUFGEHOBENE FESTSETZUNG
- 38-45° DACHNEIGUNG

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFFTFÜHRER

DIE ALS SATZUNG BESCHLOSSENE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 ELFSEN DER GEMEINDE BAD SASSENDORF IST AM 8.1.1987. GEMÄSS § 12 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I., S. 2256) IN VERBINDUNG MIT § 4 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DIE BEKANNTMACHUNG ENTHÄLT DEN HINWEIS, DASS DIE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG VOM TAGE DER BEKANNTMACHUNG AB IM RATHAUS DER GEMEINDE BAD SASSENDORF ZU JEDERMANN'S EINSICHT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖF- FENTLICH AUSLIEGT.

DIE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE BISHE- RIGEN FESTSETZUNGEN GEGENÜBER DER ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

BAD SASSENDORF, DEN 8.1.1987...

GEMEINDEDIREKTOR